

Filmkultur Schleswig-Holstein e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Filmkultur Schleswig-Holstein e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff der AO 1977) und §10 b EStG.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Filmarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Organisation und Vertretung der Filmschaffenden und filmnahen Institutionen und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.
 2. Förderung des kulturellen Filmschaffens in Schleswig-Holstein durch Unterstützung der Filmwerkstatt in Kiel und ihrer Aktivitäten.
 3. Koordination von landesweiten Filmaktivitäten.
 4. Beratung der Landesregierung und anderer Institutionen in Fragen der Filmkultur.
 5. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere zur Aus- und Weiterbildung von Filmschaffenden.
 6. Förderung der Vernetzung von Filmschaffenden im Land Schleswig-Holstein und Förderung des Kontaktes zu Filmschaffenden in ganz Europa.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über den Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung kann dieser Entscheidung widersprechen und rückwirkend die Aufnahme/Ablehnung bestimmen.
- (2) Mitglieder des Vereins können Personen, Unternehmen und Institutionen werden, die im Film- und Medienbereich tätig sind.
- (3) Über die Höhe und Zeitpunkt der Rechnungsstellung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die die Höhe von Mahngebühren und Mahnfristen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Abrechnungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen und zu begründen.
- Ein Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung einlegen; es hat diesen Antrag vierzehn Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende wählen und im Übrigen ihre Geschäftsverteilung selbst bestimmen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre oder für einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zeitraum gewählt. Es sollen möglichst unterschiedliche Bereiche im Vorstand vertreten sein. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann von jeder MV durch Neuwahl eines anderen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag mindestens vier Wochen vorher unter Abgabe von Gründen schriftlich gestellt ist.
- (4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Abwahl bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (5) Treten der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zurück oder wurde der Vorstand abgewählt, muss innerhalb von sechs Wochen eine MV zur Neuwahl einberufen werden. Der Rücktritt wird erst nach Neuwahl wirksam.
- (6) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen,
 2. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 3. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und kann zur Erledigung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB einsetzen.
- (7) Der/die Geschäftsführer/in hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Er/sie wird vom Vorstand berufen und abberufen. Mit dem/der Geschäftsführer/in wird ein Dienstvertrag abgeschlossen. Dabei wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

- (8) Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Der Geschäftsführer ist innerhalb seines Aufgabenbereichs für alle Geschäfte bis zu einem Volumen von EUR 1.000,00 allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Aberufung der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss-Beschluss des Vorstands.
- (2) In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 7 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an alle Mitglieder zu richten. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand vierzehn Tage vor der MV mitzuteilen.
- (4) Neue Anträge oder Anträge, die über die auf der Tagesordnung befindlichen hinausgehen, können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem/einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in übertragen werden.
- (2) Abstimmungen finden in der Regel offen statt; auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (4) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der zur MV nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Nicht oder nicht fristgerecht eingereichte Erklärungen gelten als Zustimmung.
Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV beschlossen werden. Sofern die MV nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Vermögensanteile zurück. Das verbleibende Vermögen fällt an einen gemeinnützigen und anerkannten Träger der kulturellen Filmarbeit, den die auflösende MV bestimmt.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, Zuwendungen von Stiftungen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.

§ 11 Kassenprüfer

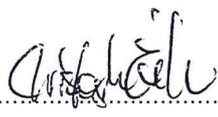
Es werden jeweils zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre von der MV gewählt.

§ 12 Vergütungen

Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Kiel, den 14. Mai 2020


.....
Christoph Zickler


.....
Pola Rader